

Die Tatsache, daß Beschuldigte die Aussage verweigern oder lügen, ist als Schuldbeweis nicht verwendbar, da ein solches Verhalten als Mittel zur Abwehr der Beschuldigung gesetzlich zulässig ist. Es kann demzufolge daraus nicht auf die Schuld geschlossen werden. Die Unzulässigkeit, Aussageverweigerung und unwahre Aussage als Schuldbeweis zu werten, ist auch logisch begründet, da sowohl Aussageverweigerung als auch unwahre Aussage vielfältige Motivationen und Zielstellungen Beschuldigter zugrundeliegen können, die nicht zwingend mit dem Vorliegen einer Schuld identisch sind.

Hinsichtlich des Widerrufs ergibt sich bei Delikten, die im Zusammenhang mit Feindorganisationen begangen werden, eine wesentliche Besonderheit. In Fällen, in denen Beschuldigte instruiert wurden, sind für das Verhalten in Beschuldigtenvernehmungen Aussagen zu Tatumständen und anschließende Widerrufe solcher Aussagen zum Zwecke des Testens der Beweislage vorgesehen. Auf Grund der gesetzlichen Zulässigkeit eines Widerrufs wahrer Aussagen ist ein solches Verhalten Beschuldigter in der Beschuldigtenvernehmung ebenfalls nicht für die Beweisführung brauchbar, etwa derart, daß dieses Verhalten auf das Realisieren solcher Instruktionen durch Beschuldigte zurückzuführen ist. Die Beschuldigtenaussage, daß eine solche Instruktionen von einer bestimmten Feindorganisation erteilt wird und deren konkrete Darlegung, ist als Täterwissen für die Beweisführung verwendbar, wenn Informationen in anderen Beweismitteln über die Erteilung derartiger Instruktionen durch Feindorganisationen vorliegen.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in der Beschuldigtenvernehmung soll abschließend noch darauf hingewiesen werden, daß die gemäß Untersuchungshaftvollzugsordnung mögliche zeitweilige Beschränkung der Rechte durch Auflagen des Staatsanwalts bei Argumentationen des Untersuchungsführers generell in keinem Zusammenhang zur Aussagefähigkeit des Beschuldigten gebracht werden dürfen. Die Rechte Beschuldigter gemäß § 130 StPO (Vollzug der Untersuchungshaft)